

BaFin | Postfach 50 01 54 | 60391 Frankfurt

Bürgerbewegung Finanzwende e.V.  
An den Vorstand  
Herrn Dr. Gerhard Schick  
Prinzenallee 74  
13357 Berlin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - Frankfurt -				
Eing.: <b>15. März 2019</b>				
Gesch.-Z.:				
Anl.:				

GZ: WA 54-QB 4101-2019/0005 (Bitte stets angeben)

26 .02.2019

Petition der Bürgerbewegung Finanzwende e.V.

Anlagen: - Meine Stellungnahme zur Petition  
- Ihre Tabelle der Petenten

**Felix Hufeld**  
**Präsident**

Hausanschrift:  
Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
Marie-Curie-Str. 24-28  
60439 Frankfurt | Deutschland

Zentrale:  
Fon +49 (0)2 28 41 08-0  
Fax +49 (0)2 28 41 08-123

Dienststelle:  
53117 Bonn  
Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn  
Dreizehnmorgenweg 13-15  
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt  
Marie-Curie-Str. 24-28

60329 Frankfurt  
Tausananlage 1

Zugang für die rechtswirk-  
same Übersendung qualifi-  
ziert elektronisch signierter  
Dokumente (§ 3a VwVfG)  
ausschließlich über:  
qes-posteingang@bafin.de

Sehr geehrter Herr Dr. Schick,

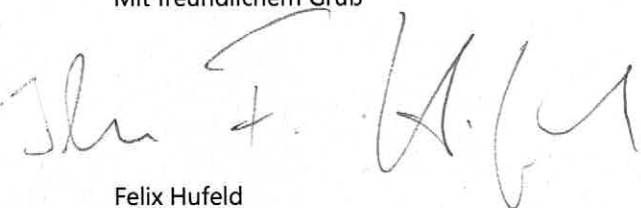
Sie hatten mir am 28. Januar dieses Jahres die E-Mail-Adressen von weiteren Peten-  
ten überreicht, die sich Ihrem Aufruf "BaFin, aufwachen! Stopp endlich Betrügereien  
wie bei P&R!" der Bürgerbewegung Finanzwende e.V. angeschlossen haben. Für Ihr  
Engagement im Verbraucherschutz bedanke ich mich.

In der Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme der BaFin, die in meinem  
Auftrag bereits einzelnen Beschwerdeführern übersendet wurde, die sich zuvor di-  
rekt an mich gewendet hatten.

Ich bitte Sie, meine Antwort den weiteren Petenten in geeigneter Weise zur Verfü-  
gung zu stellen.

Gerne können wir Ihnen das Schreiben, welches in der Anlage als anonymisiertes  
Muster beigefügt ist, hierfür auch in digitaler Form zur Verfügung stellen.

Mit freundlichem Gruß



Felix Hufeld

Sehr geehrte/r Frau/ Herr,

Herr Hufeld hat mich gebeten, Ihnen auf Ihr Schreiben vom [Datum] zu antworten.

Darin werfen Sie der BaFin vor, trotz offensichtlicher Widersprüche neue Anlageprospekte von P&R genehmigt zu haben, obwohl die BaFin seit 2015 explizit für den Schutz von Anlegern zuständig sei. Sie fordern den Präsidenten der BaFin auf, Betrugereien wie bei P&R zu stoppen und zukünftig zu verhindern, sein Aufsichtsmandat für den Verbraucherschutz endlich wahrzunehmen und schließlich bei Lücken die notwendige Unterstützung bzw. gesetzliche Grundlage offensiv von der Politik einzufordern.

Dazu möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Die Unternehmensgruppe P&R wurde nicht von uns beaufsichtigt. Alleiniger aufsichtsrechtlicher Anknüpfungspunkt war damit die Prospektspflicht für Direktinvestments. Diese gilt seit Anfang 2017.

Seitdem haben wir fünf Verkaufsprospekte der P&R Transport-Container GmbH für Vermögensanlagen in Form von Direktinvestments in Container auf Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz überprüft. Unter Kohärenz ist die innere Widerspruchsfreiheit der Angaben in einem Prospekt zu verstehen. Die Kohärenzprüfung beinhaltet aber keinen Abgleich des Prospekts mit sonstigen Informationen oder Dokumenten oder auch verschiedener Prospekte miteinander.

Sind die prospektrechtlichen Mindestangaben vollständig, kohärent und verständlich dargestellt, **müssen** wir den Verkaufsprospekt billigen. Die BaFin hat diesbezüglich kein Ermessen.

Eine inhaltliche Prüfung des Prospekts, etwa auf inhaltliche Richtigkeit der Angaben oder Seriosität des Anbieters bzw. Tragfähigkeit des Geschäftsmodells, können und dürfen wir ausdrücklich nicht durchführen. Dementsprechend findet daher auch keine Bilanzanalyse der Finanzzahlen im Prospekt statt. Ebenso wenig dürfen wir die Erfolgswahrscheinlichkeit eines Produkts beurteilen. Wir überprüfen auch nicht die einer Prognose zugrunde liegenden Annahmen.

Die Prospektprüfung ist daher kein Gütesiegel und stellt keine Bewertung der Geschäftstätigkeit dar. Das hat sich auch durch das Kleinanlegerschutzgesetz nicht geändert. Betrügerisches Vorgehen, zum Beispiel durch Vortäuschen falscher Angaben im Prospekt, aber auch negative Marktentwicklungen oder unternehmerische Fehlentscheidungen von Anbietern und Emittenten von Vermögensanlagen können dadurch nicht verhindert werden. **Darauf, dass die BaFin nicht inhaltlich prüfen darf, muss auf dem Deckblatt jedes Verkaufsprospekts hingewiesen werden.**

Außerhalb der Prospektprüfung hat die BaFin zwar grundsätzlich Möglichkeiten regulierender Eingriffe, wie etwa eine Beschränkung oder gar ein Verbot des Angebots oder Vertriebs von Finanzprodukten. Hierfür müssen jedoch konkrete, erhebliche Bedenken für den Anlegerschutz vorliegen. Dafür ist das Transparenzniveau wie bei Direktinvestments nicht ausreichend. Dieses ist vielmehr durch die prospektrechtlichen Vorschriften festgelegt und damit Anlegern auch bekannt. Im Übrigen erfolgt keine systematische Überprüfung aller am Kapitalmarkt aktiven Gesellschaften. Das bedeutet, dass keine laufende Solvenzaufsicht über Unternehmen stattfindet, die wie P&R nicht unter BaFin-Aufsicht stehen.

An dieser Beurteilung ändert auch das Verbraucherschutzmandat nichts, dem wir seit 2015 verpflichtet sind und welches wir sehr ernst nehmen. Unser Verbraucherschutzmandat ermöglicht es als solches aber nicht, die Verbraucher vor jedem erdenklichen Risiko oder jeder Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Interessen zu schützen. Mit der Schaffung des Verbraucherschutzmandats sind die aufsichtlichen Tätigkeiten der BaFin zudem nicht ausgeweitet worden. Wir können daher auch im

Verbraucherschutzinteresse nur dann tätig werden, wenn uns eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage vorliegt. Das Verbraucherschutzmandat ermächtigt die BaFin außerdem nicht, auch im Zuständigkeitsbereich anderer Behörden tätig zu werden (wie etwa im Bereich der Strafverfolgung von Betrug oder Untreue, für die alleine Polizei und Staatsanwaltschaften zuständig sind).

Soweit uns mögliche Gesetzeslücken im Rahmen unserer Tätigkeit auffallen, werden wir diese in Gesetzgebungsverfahren anregen.